

# Statuten des TVU 60<sup>plus</sup>



*Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in männlicher Form bezeichnet.  
Diese Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer.*

## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

Der TVU 60plus, nachstehend „TVU60+“ genannt, führt als selbständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB die bisherige Tätigkeit der 1920 gegründeten Veteranengruppe des Turnverein Unterstrass (TVU) weiter.

Der TVU60+ ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist Mitglied des TVU.

### Art. 2 Sitz

Sitz des TVU60+ ist Zürich.

### Art. 3 Vereinszweck

Der TVU60+ bezweckt die Pflege der Kameradschaft unter den über 60-jährigen Mitgliedern des TVU. Er tut dies durch Organisation von altersgerechten Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Natur.

Der TVU60+ betreut im Auftrag des TVU die Ehrenmitglieder des TVU in Bezug auf „Freud und Leid“ und erfüllt dieselbe Funktion gegenüber den eigenen Mitgliedern.

## Mitgliedschaft und Stimmrecht

### Art. 4 Voraussetzung

In den TVU60+ kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die über 60 Jahre alt ist und in einem nachvollziehbaren Verhältnis zum TVU steht. (Mitgliedschaft in einem anderen TVU-Verein oder familiäre Beziehung zu einem solchen Mitglied.)

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann in begründeten Fällen die Altersgrenze fallen lassen.

### Art. 5 Mitglieder

Die wesentlichsten Mitgliederkategorien sind:

- A-Mitglieder, welche ausschliesslich im TVU60+ Mitglied sind
- B-Mitglieder (mit reduziertem Mitgliederbeitrag), welche in einem anderen TVU-Verein A-Mitglieder sind.

Die vollständige Liste der Mitgliederkategorien ist im Beitragsreglement TVU60+ enthalten.

### Art. 6 Beitragspflicht

Art und Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge sind im Beitragsreglement TVU60+ enthalten und werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

### Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Jedes Mitglied von TVU60+ hat das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht an der Vereinsversammlung.

## **Art. 8 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch den Tod. Die Austrittserklärung kann jederzeit in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen. Der Austritt entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung seiner ganzjährigen finanziellen Verpflichtungen.

Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand sind, die Interessen oder das Ansehen des Vereins ernstlich gefährden, oder den Beschlüssen der Organe zuwiderhandeln, können vom Vorstand ohne Begründung ausgeschlossen werden.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

## **Mittel**

### **Art. 9 Einnahmen / Ausgaben**

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Mitgliederbeiträgen sowie Spenden, Beiträgen des TVU und Vermögenserträgen. Die Ausgaben bestehen aus den Veranstaltungsaufwänden für die Mitglieder und Ausgaben gemäss Vorstands- und Vereinsversammlungsbeschlüssen.

## **Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (VV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

### **Art. 11 Aufgaben der VV**

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im Frühjahr des nachfolgenden Vereinsjahres statt. Für die nachstehenden Geschäfte ist ausschliesslich die VV zuständig:

- Appell, Genehmigung der Traktandenliste, Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten VV
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Abnahme des Beitragsreglements TVU 60+
- Abnahme des Budgets
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Behandlung von Anträgen an die VV
- Behandlung von Beschlüssen, die der Vorstand der VV zur Entscheidung vorlegt
- Ehrungen
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins
- Verschiedenes

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Die Einladung zur ordentlichen VV muss mindestens 4 Wochen vor Abhaltung durch Zustellung der schriftlichen Unterlagen jedem Mitglied persönlich übermittelt werden.

Schriftliche Anträge zuhanden der VV sind bis 2 Wochen vor der VV dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand ist verpflichtet, innert nützlicher Frist eine ausserordentliche VV einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder, der Hälfte des Vorstandes oder von einem Rechnungsrevisor verlangt wird.

Über die Beschlüsse jeder VV wird ein Protokoll erstellt.

### **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVU60+. Er besteht mindestens aus 3 Personen, wobei ein Mitglied der Vereinspräsident ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Gesetz geregelt sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll erstellt. Im Übrigen ist er an die Beschlüsse der VV gebunden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der VV auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 13 Rechnungsrevisoren**

Die VV wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren. Mindestens ein Rechnungsrevisor prüft jährlich die Rechnung und erstattet der VV darüber einen schriftlichen Bericht.

### **Art. 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### **Art. 15 Statutenänderungen**

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer VV.

### **Art. 16 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des TVU 60+ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand und Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Bei Anlässen des TVU 60+ ist die Versicherung Sache jedes einzelnen Teilnehmers.

### **Art. 17 Auflösung**

Die Auflösung des TVU60+ kann nur anlässlich einer eigens dafür einberufenen, ausserordentlichen VV mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Allfälliges Barvermögen sowie Sachwerte sind innert Jahresfrist dem TVU zu guten Treuen zu übergeben. Wird innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein „TVU60+“ gegründet, kann der TVU über das Vereinsvermögen des TVU60+ verfügen.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten sofort mit der Annahme an der VV vom 26.9.2015 in Kraft.

Zürich, 26. September 2015



Jörg Schaad  
(Präsident)



Peter Zingg  
(Finanzen)